

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Wilber López Pastuzano

Beklagte: Delegación del Gobierno en Navarra

Tenor

Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die — in der Auslegung durch einen Teil der Gerichte dieses Mitgliedstaats — die Geltung der Voraussetzungen, nach denen sich der Schutz eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vor Ausweisung richtet, nicht für jede behördliche Ausweisungsverfügung unabhängig von deren rechtlicher Natur oder Ausgestaltung vorsieht.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 13.2.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale — Italien) — Strafverfahren gegen M.A.S., M.B.

(Rechtssache C-42/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 325 AEUV — Urteil vom 8. September 2015, Taricco u. a. [C-105/14, EU:C:2015:555] — Strafverfahren wegen Mehrwertsteuerstraftaten — Nationale Regelung mit Verjährungsfristen, die die Straflosigkeit der Straftaten zur Folge haben können — Beeinträchtigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Pflicht, jede Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, die die unionsrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann, unangewendet zu lassen — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen)

(2018/C 052/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte costituzionale

Parteien des Ausgangsverfahrens

M.A.S., M.B.

Beteiligter: Presidente del Consiglio dei Ministri

Tenor

Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV ist dahin auszulegen, dass die nationalen Gerichte verpflichtet sind, im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Mehrwertsteuerstraftaten innerstaatliche Verjährungsvorschriften, die zum nationalen materiellen Recht gehören und der Verhängung wirksamer und abschreckender strafrechtlicher Sanktionen in einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten schweren Betrugsfällen entgegenstehen oder für schwere Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union kürzere Verjährungsfristen vorsehen als für Fälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats, unangewendet zu lassen, es sei denn, ihre Nichtanwendung führt wegen mangelnder Bestimmtheit der anwendbaren Rechtsnorm oder wegen der rückwirkenden Anwendung von Rechtsvorschriften, die strengere Strafbarkeitsbedingungen aufstellen als die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat geltenden Rechtsvorschriften, zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen.

⁽¹⁾ ABl. C 195 vom 19.6.2017.